

§. 13.

Unser Ministerrath wird beauftragt, die zur Durchführung dieser Bestimmungen bis zu dem Zustandekommen organischer Gesetze provisorisch zu erlassenden Verordnungen zu entwerfen und Uns zur Sanction vorzulegen.

Gegeben in Unserer königlichen Hauptstadt Olmütz den 4. März 1849.

Franz Joseph.



Schwarzenberg. Stadion. Krauß. Bach. Gordon. Bruck. Thinnfeld. Kulmer.

152.

Kaiserliches Patent vom 4. März 1849,

wirksam für alle jene Kronländer, für welche das Patent vom 7. September 1848 gilt,

wodurch die Durchführung der Aufhebung des Unterthans-Verbandes und der Entlastung des Grund und Bodens angeordnet wird.

Wir Franz Joseph der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich; König von Ungarn und Böhmen etc. etc.

Haben in der Erwägung, daß die möglichst baldige und völlige Durchführung der in dem Gesetze vom 7. September 1848 ausgesprochenen Aufhebung des Unterthans-Verbandes und der dadurch gewährten Gleichstellung und Entlastung alles Grund und Bodens, sowie die Ermittlung und Flüssigmachung der durch dieses Gesetz den bisherigen Bezugsberechtigten im Grundsatz gesicherten billigen Entschädigung dringend einige den Grundsätzen dieses Gesetzes entsprechende administrative Verfügungen und namentlich die Zusammensetzung eigener Commissionen in jedem Lande zu dessen Vollführung und zu dem Ende erheischen, um die Verpflichteten der bisher herrschenden Ungewißheit über Art und Maß der zu leistenden billigen Entschädigung zu entheben und ihnen die durch das obgedachte Gesetz gesicherten Vortheile sofort im vollsten Umfange zuzuwenden, endlich auch den Berechtigten die nach diesem Gesetze gebührende Entschädigung baldigst flüssig zu machen, über Einrathen Unseres Ministerrathes beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Robot und Robotgelder der Inleute und der auf unterthänigen Gründen gestifteten Häusler sind in Gemäßheit des §. 5 des Gesetzes vom 7. September 1848 ohne Entschädigung aufgehoben.

§. 2.

Die in jedem Lande aufzustellenden Landes-Commissionen werden mit Beachtung der eigenthümlichen Verhältnisse der einzelnen Länder erheben und bestimmen, welche der unter verschiedenen Benennungen bestandenen Leistungen unter der im §. 5 des Gesetzes vom 7. September 1848 ausgesprochenen Bestimmung begriffen seien, und daher ohne Entschädigung aufzuhören haben, und welche Schuldigkeiten und Leistungen dagegen unter die Anordnung des §. 6 des gedachten Gesetzes fallen, folglich nur gegen Leistung einer Entschädigung aufgehoben sind. Dieselben Commissionen werden andererseits ermitteln, welche Lasten zu Folge §. 5 des gedachten Gesetzes mit der Aufhebung der ihnen gegenüberstehenden Rechte, zu entfallen haben.

§. 3.

Unter den Bestimmungen der §§. 3 und 6 des Gesetzes vom 7. September 1848 ist jeder auf dem Grundbesitz bleibend haftende Zehent begriffen, wenn selber auch nicht aus dem Unterthänigkeitsverhältnisse oder dem grundherrlichen Obereigenthume entspringt.

§. 4.

Die Holzungs- und Weidrechte, dann die Servitutsrechte zwischen den Obrigkeiten und ihren bisherigen Unterthanen, welche Rechte mit Ausnahme des im §. 7 des Gesetzes vom 7. September 1848 unentgeltlich aufgelassenen dorfobrigkeitlichen Blumensuch- und Weidrechtes, dann der Brach- und Stoppelweide, entgeltlich aufzuheben sind, bleiben bis zur Durchführung der entgeltlichen Aufhebung in Wirksamkeit.

Die näheren Bestimmungen über die Aufhebung und das Entgelt werden für jedes einzelne Land nach dessen eigenthümlichen Verhältnissen festgesetzt werden.

§. 5.

Die Leistungen aus emphyteutischen und anderen Verträgen über die Theilung des Eigenthums, welche zu Folge des §. 8 des Patentgesetzes vom 7. September 1848 entgeltlich aufzuheben sind, sollen, bis die Ablösung erfolgt ist, erfüllt werden, mit der alleinigen Ausnahme, daß die Natural-Arbeitsleistungen schon derzeit in Geld zu reuiren sind. Die Durchführung dieser Ablösung bildet einen Gegenstand der Wirksamkeit der Landescommissionen.

§. 6.

Naturalleistungen, welche nicht in Folge des Zehentrechtes als ein aliquoter Theil von den Grunderträgen von Früchten, sondern als unveränderliche Giebigkeit an Kirchen, Schulen und Pfarren oder zu anderen Gemeinbezwecken entrichtet werden, sind durch das Gesetz vom 7. September 1848 nicht aufgehoben, sind jedoch gleichfalls abzulösen.

§. 7.

Auf zeitliche Grundpacht- und Grundbestandverträge findet das Gesetz vom 7. September 1848 keine Anwendung.

§. 8.

Bei Ermittlung der Entschädigung für die nach §. 3 und 6 des Gesetzes vom 7. September 1848 entgeltlich aufgehobenen Leistungen ist nach folgenden Grundsätzen vorzugehen.

Gegenstand der den Berechtigten zu leistenden Vergütung ist der Werth der Schuldigkeit nach dem rechtlich gebührenden Ausmaße.

§. 9.

Die Leistungen in Bodenfrüchten werden nach den für die Ausführung des stabilen Grundsteuerkatasters festgesetzten Preisen zu Gelde berechnet. Für die Gebietstheile, für welche die Katastralpreise bisher noch nicht festgesetzt wurden, sind die Preise der Bodenfrüchte im kürzesten Wege, nach den für die Durchführung des stabilen Katasters vorgezeichneten Grundlagen zu ermitteln.

§. 10.

Die Preise anderer Naturalleistungen von landwirthschaftlichen Erzeugnissen werden nach den Katastralpreisen und wo sie nicht bestehen, nach einem denselben entsprechenden Werthanschlage berechnet.

§. 11.

Die Preise der Arbeitsleistungen (Robot) werden nach dem Verhältnisse ausgemittelt, in welchem der Werth der Zwangsverrichtung zu jenem der freien Arbeit steht. Hierbei ist jedoch als Grundsatz festzuhalten, daß in keinem Falle der Werth der Zwangsarbeit höher als mit dem Drittheil des Werthes der freien Arbeit berechnet werden dürfe.

Wo zwischen den Parteien schon dormalen ein geringerer Relutions- oder Abolutionspreis besteht, als nach der ebenbezeichneten Werthbemessung entfielen, hat der geringere Ablösungspreis als Grundlage für das Ausmaß der Entschädigung zu dienen. Der Werth der sogenannten gemessenen Robot, das ist jener für bestimmte Arbeiten, ist durch Schätzung festzustellen.

§. 12.

Unveränderliche Geldgiebigkeiten, als Robot- und Zehentgelder, oder für Leistungen jeder anderen Art, sind nach dem bestehenden fixen Ausmaße zu veranschlagen.

§. 13.

Die bisher in Wiener-Währung, Einlösungs- oder Anticipations-Scheinen geleisteten Geldzinsen werden nach dem Course von 250 für 100 auf Metallmünze zurückgeführt.

§. 14.

Die Entschädigung für Veränderungsgebühren, die sich nicht auf emphiteutische Verträge zwischen dem Ober- und Nutzungsgenüßhaber, sondern auf die Landesverfassung, das Gesetz oder das Unterthansverhältniß gründen, wird nach Abzug der Steuer, welche von dem Bezuge dieser Gebühren zu entrichten war, der Auslagen der Grundbuchsführung und desjenigen Theiles der Ausgaben für die Gerichtspflege und die politische Verwaltung, der durch die Einnahmen der Herrschaft an Taxen und Jurisdictionengebühren nicht gedeckt wurde, endlich nach Abzug aller anderen Gegenleistungen auf Grundlage eines dreißigjährigen Durchschnittes aus dem Staatsschatze vorläufig mittelst einer Rente geleistet. Die Art und Weise, wie die auf emphiteutischen Verträgen gegründeten Veränderungsgebühren abzulösen sind, bleibt besonderen Bestimmungen vorbehalten.

§. 15.

Von dem Werthanschlage aller durch das Gesetz vom 7. September 1848 aufgehobenen oder zur Aufhebung bestimmten Leistungen außer den Veränderungsgebühren, wird der Werth der Gegenleistungen, die von dem Berechtigten an den Verpflichteten bei der Erfüllung der Schuldigkeit zu entrichten waren, in Abzug gebracht. Die Ermittlung des Werthes der Gegenleistungen hat auf derselben Grundlage, wie jene des Werthes der Leistungen zu erfolgen, und es findet in keinem Falle, selbst wenn der erstere den letzteren übersteigen sollte, für den Ueberschuß eine Vergütung Statt.

§. 16.

Von dem auf solche Weise ermittelten Werthe der aufgehobenen Leistungen ist ein Drittheil für die Steuer, die der Berechtigte von diesen Bezügen zu leisten hatte, die Zuschläge zu dieser Steuer, die Kosten der Einhebung und die sich ergebenden Ausfälle als eine Pauschal-Ausgleichung in Abzug zu bringen.

§. 17.

Der nach Abzug der obgedachten Pauschal-Ausgleichung mit zwei Drittheilen verbleibende Betrag bildet das Maß der den Berechtigten gebührenden Entschädigung.

§. 18.

Von diesen zwei Dritttheilen des Werthanschlages hat für Schuldigkeiten, welche durch die §§. 3 und 6 des Gesetzes vom 7. September 1848 gegen Entgelt aufgehoben sind, in so fernne sich selbe nicht auf emphyteutische oder andere Verträge über die Theilung des Eigenthumes oder auf eine geistliche Stiftung gründen, der Verpflichtete das eine Dritttheil zu entrichten, das andere Dritttheil ist als eine Last des betreffenden Landes aus Landesmitteln aufzubringen. In den Ländern, in denen keine geeigneten Landesmittel zur Verwendung für diesen Zweck vorhanden sind, oder die vorhandenen nicht zureichen, schließt der Staatsschatz den fehlenden Betrag für Rechnung des betreffenden Landes und unter Vorbehalt der Ausgleichung, welche lediglich zwischen dem Staate und dem Lande stattzufinden hat, einstweilen vor.

§. 19.

Die Entschädigung nach dem im §. 17 festgesetzten Ausmaße ist für die Schuldigkeiten, die sich auf emphyteutische, oder andere Verträge über die Theilung des Eigenthumes oder auf eine geistliche Stiftung gründen, von dem Verpflichteten allein zu entrichten.

Eine Ausnahme von diesem Grundsatz findet Statt, wenn der als Entschädigung nach dem §. 17 entfallende Jahresbetrag allein, oder soferne er mit der zu Folge des §. 18 für Schuldigkeiten von denselben Grundstücken gebührenden Entschädigung zusammentrifft, vereint mit der letzteren 40 Percent des Reinertrages der belasteten Grundstücke überschreitet.

In einem solchen Falle ist der Betrag, um welchen die den Verpflichteten treffende Entschädigung das bemerkte Ausmaß von 40 Percent übersteigt, mit der Beschränkung aus den Landesmitteln zu bestreiten, und soweit es an denselben fehlt, aus dem Staatsschatze vorzustrecken, daß der Verpflichtete keinen minderen Betrag als die Hälfte des nach dem §. 17 bestimmten Maßes, daß ist nicht weniger, als ein Dritttheil des zu Folge §. 15 ausgemittelten Werthanschlages zu entrichten hat. Der Reinertrag ist in den Ländern, in denen die Ertragschätzung für das Grundsteuer-Kataster vollführt ist, nach den Ergebnissen desselben, in anderen Ländern aber nach den Ertragsanschlägen des Grundsteuer-Provisoriums, von denen der Culturs-Aufwand abzuziehen ist, auszumitteln.

§. 20.

Die zufolge der Bestimmungen dieses Patentbes den Verpflichteten obliegenden Zahlungen sind an die Staatscassen, die hiezu werden bezeichnet werden, in vierteljährigen Raten zu leisten; der Berechtigte hat den ihm gebührenden Betrag der Entschädigung in halbjährigen decursiven Raten bei den Staatscassen zu beheben.

§. 21.

Die Einbringung der Zahlungen von den Verpflichteten wird auf demselben Wege und durch dieselben Maßregeln bewirkt, welche für die Einbringung der Grundsteuer vorgeschrieben sind. Auch genießen die Forderungen auf diese Zahlungen das Vorrecht der landesfürstlichen Steuer in Concurs- und Executionsfällen.

§. 22.

Ueberhaupt ist als Grundsatz festzuhalten, daß die zur Last der Verpflichteten ermittelte, jährliche Entschädigungsrente im zwanzigfachen Anschlage zum Capitale erhoben, als ein auf dem entlasteten Gute mit der gesetzlichen Priorität vor allen anderen Hypothekar-Lasten bestehende, die Vorrechte der landesfürstlichen Steuer genießende Last anzusehen und zu behandeln

ist. Besondere Bestimmungen werden die Durchführung dieses Grundsatzes vermitteln. Alle zu diesem Ende etwa erforderlichen Amtshandlungen in den öffentlichen Büchern haben kostenfrei stattzufinden.

§. 23.

In jedem Lande ist die Vorsorge zu treffen, daß die Verpflichteten, welche es vorziehen, statt der als Entschädigung ausgemittelten jährlichen Rente, das Capital der Entschädigung sogleich oder in einer Anzahl gleicher Jahresraten mit dem Zwanzigfachen des zur Zahlung ermittelten Betrages der Jahresrate zu entrichten, in die Lage gesetzt werden, sich auf die möglichst einfache, schnelle und billige Weise ihrer Entschädigungspflicht vollständig zu entledigen.

§. 24.

Ist das Gut, zu welchem die aufgehobenen Bezüge als ein Ertragszweig gehörten, mit Schuldforderungen oder anderen Haftungen belastet, so soll bei der Erfolgslaffung der Entschädigung dem bürgerlichen Rechte gemäß die gehörige Vorsehung zur Wahrung der Rechte dritter Personen getroffen werden. Ueberhaupt ist die Anstalt zu treffen, daß die dem ehemaligen Bezugsberechtigten aus der Aufhebung der Bezüge erwachsenen Entschädigungsansprüche bei den betreffenden Körpern in den öffentlichen Büchern, und zwar kostenfrei ersichtlich gemacht werden.

§. 25.

Zur Erleichterung der Berechtigten wird bestimmt, daß denselben auch noch vor der vollständig erfolgten Ermittlung der ihnen gebührenden Entschädigung ein Drittel jener Rente als Vorschuß flüssig gemacht werden soll, welche für ihren bisherigen rechtmäßigen Bezug nach den Grundsätzen des gegenwärtigen Patenten über den Werthanschlag der aufgehobenen Schuldigkeiten entfällt.

Diese Vorschüsse haben für Rechnung und auf Abschlag der zu ermittelnden definitiven Entschädigung zu gelten, und sind bei Abgang zureichender Landesmittel aus dem Staatsschatze für Rechnung der zur Zahlung verpflichteten und unter Vorbehalt der Abrechnung bei der definitiven Entschädigung mit Beachtung der durch die Tabularverhältnisse gebotenen Rechtsvorsichten zu leisten.

§. 26.

Um die Ausgleichung zwischen den Berechtigten und Verpflichteten zu erleichtern und die Berechnung der Entschädigung auf einen gleichen Ausgangspunkt zurückzuführen, haben die Verpflichteten die für das landesübliche Rußjahr 1848 rückständigen Leistungen aus den durch die §§. 3 und 6 des Gesetzes vom 7. September 1848 entgeltlich aufgehobenen Bezugsrechten nach Abzug von einem Pauschaleinlaß eines Sechstels der Jahresleistung nachträglich zu entrichten.

Bei der ziffermäßigen Ausmittlung derselben ist nach den in diesem Patente §§. 8 bis 13, dann 15 für die Ausmittlung der Entschädigung aufgestellten Grundsätzen vorzugehen.

Die dergestalt bezifferten Rückstände sind von dem Verpflichteten mit der Steuer an die Staatscassen zu entrichten und von letzteren an die Berechtigten zu erfolgen.

Dagegen findet auch eine Vergütung der durch den Berechtigten von den aufgehobenen Bezügen für das Steuerjahr 1848 entrichteten Steuer durch den Verpflichteten nicht weiter Statt, so wie die Entschädigungsrente erst von dem Ablaufe des landesüblichen Rußjahres 1848 an zu laufen haben wird.

§. 27.

Das Mortuar und das Laudemium für die vor dem 7. September 1848 vorgekommenen Veränderungsfälle ist von Seite des Verpflichteten zu Handen des Berechtigten nur in den Fällen zu entrichten, wenn bezüglich des Mortuars der Todesfall vor dem 7. September 1848 eingetreten ist, und bezüglich des Laudemiums die Besitzanschreibung vor diesem Zeitpunkte ange sucht wurde; vorbehaltlich der in diesem Patente für die emphiteutischen Verträge vorgesehenen besonderen Bestimmungen.

§. 28.

Die Rückstände aus der, §. 1 dieses Patentes, bezogenen Inleut- und Häusler-Robot, so wie aus den durch den §. 5 des Gesetzes vom 7. September 1848 ohne Entschädigung aufgehobenen Rechten, soweit dieselben das Jahr 1848 betreffen, mit Ausnahme der Gerichtstaxen und Grundbuchgebühren haben ohne Entschädigung wegzufallen.

§. 29.

In jedem Lande und in jedem Kreise werden eigene Commissionen, bei denen sowohl die Interessen der Berechtigten als der Verpflichteten gehörig vertreten sein sollen, zur Vollführung der gegenwärtigen Bestimmungen aufgestellt.

§. 30.

Reclamationen gegen die Werthanschläge der aufgehobenen Giebigkeiten werden ohne weiteren Rechtszug durch Schiedsgericht entschieden. Zu diesen Schiedsgerichten hat jeder Theil einen Schiedsmann und beide Schiedsmänner den Obmann zu wählen.

§. 31.

Besondere Verordnungen werden die Zusammensetzung der Commissionen feststellen und das Verfahren für dieselben und für die erwähnten Schiedsgerichte regeln.

§. 32.

Besondere Bestimmungen werden wegen Anlegung eines Entschädigungs-Katasters in jedem Lande, und wegen Errichtung von Landes-Creditsanstalten behufs der ehealdigsten vollständigen Entlastung der Verpflichteten und der Befriedigung der Berechtigten mit der ihnen gebührenden Capitals-Entschädigung erlassen werden.

§. 33.

Alle Urkunden, Schriften und Verhandlungen über die Ausmittlung und Einbringung der Entschädigung für die durch das Gesetz vom 7. September 1848 aufgehobenen Lasten, Dienstleistungen und Giebigkeiten genießen die Stempelbefreiung.

§. 34.

In Bezug auf das Königreich Galizien wird eine besondere Anordnung die Durchführung des Patentes vom 17. April 1848 und des Gesetzes vom 7. September 1848 feststellen.

§. 35.

Die Frage über den Umfang der Anwendbarkeit des Gesetzes vom 7. September 1848 und über die Art der Durchführung desselben in dem Königreiche Dalmatien wird wegen der daselbst bestehenden noch näher zu erhebenden besonderen Verhältnisse einer eigenen unverzüglich zu pflegenden Verhandlung vorbehalten.

§. 36.

In allen übrigen Gebietstheilen, für welche das Gesetz vom 7. September 1848 erlassen wurde, sind die Bestimmungen des gegenwärtigen Patentes sofort zur Ausführung zu bringen.

§. 37.

Die Minister des Innern, der Justiz und der Finanzen sind mit der Vollziehung des gegenwärtigen Patentess und mit der Erlassung der erforderlichen Vorschriften und Weisungen beauftragt.

Gegeben in unserer königlichen Hauptstadt Olmütz den 4. März 1849.

Franz Joseph.



Schwarzenberg. Stadion. Krauß. Bach. Gordon. Bruck. Thinnfeld. Kulmer.

153.

Kaiserliches Patent vom 4. März 1849,

wodurch die Einführung eines allgemeinen Reichs-Gesetz- und Regierungsblattes, sowie der Landes-Gesetz- und Regierungsblätter angeordnet wird *).

154.

Kaiserliches Patent vom 7. März 1849,

wirkfam für diejenigen Kronländer, für welche das Patent vom 7. September 1848 erlassen ist,

wodurch die Ausübung der Jagdgerechtigkeit geregelt wird.

Wir Franz Joseph der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich; König von Ungarn und Böhmen 2c. 2c.

Haben in der Erwägung, daß die mit dem Gesetze vom 7. September 1848 ausgesprochene Entlastung des Grund und Bodens, sowie anderweitige Staatsrückfichten die Regelung der bisherigen Verhältnisse in Absicht auf die Ausübung der Jagdgerechtigkeit zu einem dringenden Bedürfnisse machen, über Antrag Unseres Ministerrathes beschloffen, hierüber nachstehende Bestimmungen zu erlassen, und verordnen für diejenigen Kronländer, für welche das Gesetz vom 7. September 1848 erlassen ist, wie folgt:

§. 1.

Das Jagdrecht auf fremden Grund und Boden ist aufgehoben.

§. 2.

Eine Entschädigung für das aufgehobene Jagdrecht findet zu Gunsten des bisherigen Berechtigten nur in den Fällen Statt, wo es sich erweislich auf einen mit dem Eigenthümer des damit belasteten Grundes abgeschlossenen entgeltlichen Vertrag gründet.

Die Modalitäten der Ablösung in diesen Fällen werden durch die zur Durchführung des Gesetzes vom 7. September 1848 bestellten Landeskommissionen festgestellt werden.

§. 3.

Jagdfrohnen und andere Leistungen für Jagdzwecke sind ohne Entschädigung aufgehoben.

*) Dasselbe ist bereits in der Einleitung zu diesem Reichs-Gesetz-Blatte, Seite 2—4 abgedruckt.